

	R28 R27 R26	- Oral - Dermal - Inhalativ	Akute Toxizität ■ Kat. 3		GEFAHR	H302 H314 H332
	R25 R24 R23	- Oral - Dermal - Inhalativ				
	R45, R49 R46 R60, R61 R39 R48	Karzinogene Wirkung ■ Kat. 1A, 1B Keimzellmutagenität ■ Kat. 1A, 1B Reproduktionstoxische Wirkung ■ Kat. 1A, 1B Spezifische Zielorgantoxizität, einmalig ■ Kat. 1 Spezifische Zielorgantoxizität, wiederholt ■ Kat. 1			GEFAHR	H351 H360 H370 H372
	R42	Sensibilisierung der Atemwege ■ Kat. 1				H334
	R48	Aspirationsgefahr ■ Kat. 1				H304
	R40 R68 R62, R63 R68 R48	Karzinogene Wirkung ■ Kat. 2 Keimzellmutagenität ■ Kat. 2 Reproduktionstoxische Wirkung ■ Kat. 2 Spezifische Zielorgantoxizität, einmalig ■ Kat. 2 Spezifische Zielorgantoxizität, wiederholt ■ Kat. 2			ACHTUNG	H351 H341 H361 H371 H373
	R22 R21 R20	Akute Toxizität ■ Kat. 4 - Oral - Dermal - Inhalativ			ACHTUNG	H302 H312 H332
	R36, R35	Hautätzende Wirkung ■ Kat. 1A, 1B, 1C				H314
	R41	Schwere Augenschädigung ■ Kat. 1			GEFAHR	
	R38	Hautreizend ■ Kat. 2				H318

Das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis

Meldeverpflichtung für chemische Stoffe



Das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis

Die CLP-Verordnung verlangt von Herstellern und Importeuren, die bestimmte Stoffe in Verkehr bringen, eine Meldung der Einstufungs- und Kennzeichnungsdaten. Das gilt sowohl für Stoffe in reiner Form, als auch für Stoffe, die Bestandteil von Gemischen sind. Die Meldepflicht gilt ab 1.12.2010.

WURUM GEHT ES?

Mit Einführung des neuen Einstufungs- und Kennzeichnungssystems durch die CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen) wird in Europa auch ein neues Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis geschaffen. In diesem sollen alle in der EU in Verkehr gebrachten Stoffe aufgelistet werden.

Ziel des Verzeichnisses ist es, eine möglichst einheitliche und transparente Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen zu erreichen. Das Verzeichnis wird bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) eingerichtet. Das Befüllen erfolgt durch die Hersteller und Importeure von (chemischen) Stoffen als solchen oder in Gemischen mittels einer verpflichtenden Meldung.

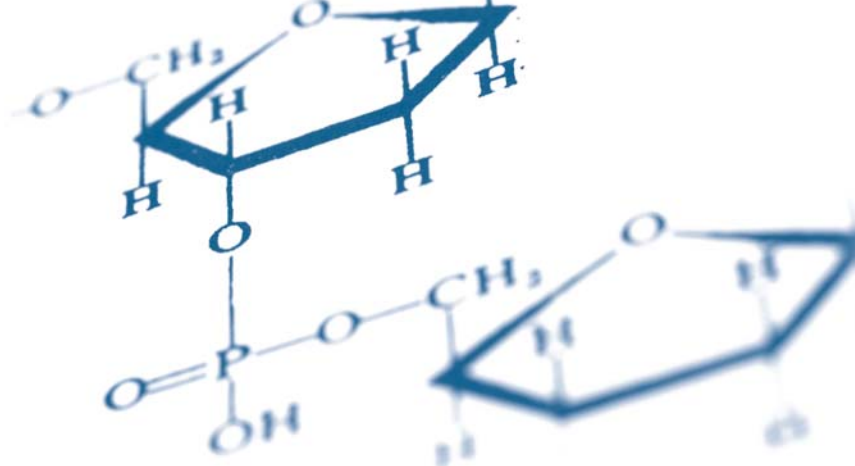
Die Meldepflicht gilt grundsätzlich unabhängig von der Menge für alle Stoffe, die ab 1. Dezember 2010 in Verkehr gebracht werden.

WELCHE STOFFE SIND BETROFFEN?

Die Meldepflicht besteht generell beim Inverkehrbringen folgender Stoffe:

- Alle gemäß REACH-Verordnung registrierungspflichtigen Stoffe. Das gilt auch für Stoffe, die als Bestandteil eines Erzeugnisses registrierungspflichtig sind.
- Gefährlich einzustufende Stoffe im Anwendungsbereich der REACH-Verordnung, für die keine Registrierungsspflicht besteht (z.B. Unterschreitung der Mengenschwelle oder explizite Ausnahme von der Registrierungsspflicht).
- Gefährliche Stoffe als Bestandteil eines Gemisches (Zubereitung), die zu einer Einstufung des Gemisches als gefährlich führen. Das gilt auch dann, wenn der betreffende Stoff gemäß REACH nicht registrierungspflichtig ist.





Stoffe für Forschung und Entwicklung können vorübergehend auf Grund fehlender Daten nicht abschließend eingestuft werden¹. Für solche Stoffe, die in geringen Mengen (z.B. für Analysezwecke) in Verkehr gebracht werden, kann vorerst von einer Meldung abgesehen werden. Das gilt so lange, bis die endgültige Einstufung feststeht. In dieser Zwischenzeit sollte der Lieferant auf die mangelhafte Einstufung hinweisen.

Wichtige Hinweise:

- Die Meldepflicht für gefährliche Stoffe gilt unabhängig von der Menge des Stoffes, die in Verkehr gebracht wird! Nur für Kleinmengen von Stoffen für Forschungs- und Entwicklungszwecke gibt es eine Ausnahme von diesem Grundsatz.
- Eine Vorregistrierung ersetzt die Meldung ins Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis NICHT!

WER IST MELDEPFLICHTIG?

Die Meldepflicht betrifft:

- Hersteller und Importeure von Stoffen, die nach REACH registrierungspflichtig sind;
- Hersteller und Importeure die gefährliche Stoffe in Verkehr bringen, die nach REACH nicht registrierungspflichtig sind;
- Importeure gefährlich eingestufter Gemische hinsichtlich der einstufigsrelevanten gefährlichen Stoffe, auch wenn diese nicht registrierungspflichtig sind.

Als Import gilt das Verbringen in das Zollgebiet der EU bzw. des EWR.
(Hinweis: Importe aus der Schweiz sind meldepflichtig.)

Achtung: Die Meldepflicht betrifft unter den genannten Voraussetzungen grundsätzlich jeden einzelnen Hersteller oder Importeur! Sie besteht auch dann, wenn andere Hersteller oder Importeure bereits eine Meldung zu dem betreffenden Stoff abgegeben haben! Es besteht jedoch die technische Möglichkeit, die Meldepflicht einfach durch Zustimmung zu einer bereits bestehenden Meldung zu erfüllen.

Die Meldung kann auch durch eine Gruppe von Herstellern oder Importeuren gemeinsam erfolgen. Diese Variante bietet sich zum Beispiel an, wenn es im Rahmen einer Registrierung bereits eine Zusammenarbeit von mehreren Herstellern bzw. Importeuren gibt oder für ein Unternehmen mit mehreren Standorten. Die Meldung für eine Gruppe muss einvernehmlich erfolgen.

Wurden die Daten zur Einstufung und Kennzeichnung nach der CLP – Verordnung bereits im Rahmen einer Registrierung bekannt gegeben, dann gilt das automatisch als Meldung in das Verzeichnis. Da die Meldepflicht bereits ab 1. Dezember 2010 gilt, betrifft diese Erleichterung aber nur Stoffe, die bereits zu diesem Zeitpunkt registriert sind. Eine Vorregistrierung ist nicht ausreichend.

¹ Diese Interpretation beruht auf der Meinung der Europäischen Kommission mit Stand Oktober 2010. Zwecks Rechtssicherheit sollten Sie diesen Bereich im Auge behalten, denn formal dem Rechtstext folgend, müssten auch diese Stoffe gemeldet werden.



Achtung:

Unabhängig von der Registrierung ist eine Meldung ins Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis daher insbesondere in folgenden Fällen zu beachten:

- **Herstellung** von Stoffen, für die eine **Registrierung** nach REACH erst **nach dem 1. Dezember 2010** erfolgt.
- **Import** von Stoffen als solchen oder als Bestandteil von Gemischen, die gemäß REACH erst **nach dem 1. Dezember 2010 registriert** werden.
- **Herstellung** von **gefährlichen** Stoffen, die zwar **nicht registrierungspflichtig** sind, die aber nach dem 1. Dezember 2010 in Verkehr gebracht werden.
- **Import** von **gefährlichen** Stoffen als solchen oder als Bestandteil von Gemischen, die zur Einstufung des Gemisches führen und nach REACH **nicht registrierungspflichtig** sind.

Wichtige Hinweise:

Die Meldepflicht betrifft auch Stoffe, die aufgrund einer Vorregistrierung gemäß REACH nach dem 1. Dezember 2010 weiterhin in Verkehr gebracht werden dürfen, unabhängig davon, ob die spätere Registrierung zum vorgesehenen Zeitpunkt tatsächlich erfolgt oder nicht!

WANN IST ZU MELDEN?

Die Meldung für Stoffe, die ab dem 1. Dezember 2010 in Verkehr gebracht werden, muss innerhalb eines Monats nach dem erstmaligen Inverkehrbringen erfolgen.

Für Stoffe, die bis 1. Dezember 2010 registriert werden, ist die Verpflichtung mit der Registrierung jedenfalls erfüllt. Für alle anderen Stoffe, die mit dem 1. Dezember 2010 in Verkehr gebracht werden, muss die Meldung bis spätestens 3. Jänner 2011 erfolgen.

Stoffe, die erst zu einem späteren Zeitpunkt in Verkehr gebracht werden, sind dann innerhalb eines Monats zu melden. **So ist z.B. ein Stoff der am 3. Oktober 2011 importiert bzw. erstmalig in Verkehr gebracht wird, bis spätestens 3. November 2011 zu melden.**

WAS IST ZU MELDEN?

Jeder Hersteller oder Importeur (Anmelder), der meldepflichtige Stoffe in Verkehr bringt, teilt der ECHA für den jeweiligen Stoff folgende Informationen mit:

- Angaben zum Meldepflichtigen (Bezeichnung, Kontaktdaten etc.)
- Identität des Stoffes (Bezeichnungen, Kennzahl, Summenformel und Strukturformel, Molekulargewicht, Reinheitsgrad, Art und Anteil wesentlicher Verunreinigungen oder Zusatzstoffe)
- Einstufung gemäß CLP-Verordnung (Gefahrenkategorie, Gefahrenklasse bzw. Differenzierung)
- Hinweis im Zusammenhang mit nicht zugewiesenen Gefahrenklassen, ob diese Nichtzuweisung auf fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige Daten zurückzuführen ist.
- Gegebenenfalls spezifische Konzentrationsgrenzwerte oder M-Faktoren für die Einstufung von Gemischen, die diesen Stoff enthalten.
- Kennzeichnungselemente (Gefahrenpiktogramme, Signalwörter, Gefahrenhinweise)

Meistens wird es für einen Stoff mehrere Meldepflichtige geben. Ergeben sich dabei unterschiedliche Einstufungen, so müssen sich die Meldepflichtigen um einen einvernehmlichen Eintrag bemühen.

Ändert sich später die Einstufung bzw. Kennzeichnung eines Stoffs oder aber die Informationen zu dem Anmelder, so sind die ursprünglich gemeldeten Daten entsprechend zu aktualisieren.



WIE IST ZU MELDEN?

Die Meldung an die ECHA muss in elektronischer Form über die REACH-IT-Plattform erfolgen, die von der ECHA über ihre Homepage (<http://echa.europa.eu> unter REACH-IT oder <https://reach-it.echa.europa.eu>) kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

Für die Arbeit mit der REACH-IT-Software ist allerdings zunächst eine Online-Anmeldung erforderlich. Nähere Informationen dazu finden Sie auch im Infoblatt „5 praktische Schritte zur Vorregistrierung“ auf <http://wko.at/reach> unter „REACH-IT“.

Innerhalb von REACH-IT gibt es grundsätzlich vier Möglichkeiten zur Übermittlung der Meldungen:

■ 1. Mittels Software IUCLID 5.

Die Meldung via IUCLID 5 (Datenaufbereitung) und danach REACH-IT (Einreichung) ist insbesondere für registrierungspflichtige Stoffe sinnvoll, da die Registrierung ebenfalls mit diesem Programm erfolgt. Diese Art der Meldung ist auch für Stoffe mit mehreren unterschiedlichen Zusammensetzungen (z.B. unterschiedlichen Reinheitsgraden) und allenfalls unterschiedlichen Einstufungen und Kennzeichnungen zweckmäßig.

■ 2. Massenmeldung über eine xml-Datei.

Die erforderliche xml-Datei kann entweder über ein von der ECHA zur Verfügung gestelltes Excel-Werkzeug oder mittels der vorgegebenen Datenstruktur erstellt werden. Diese befinden sich unter http://echa.europa.eu/clp/inventory_notification/tools_download_de.asp. Das Excel-Werkzeug ist in allen Amtssprachen verfügbar. Die Einreichung erfolgt danach via REACH-IT. Vorteil dieser Variante ist es, dass eine größere Zahl von Stoffen über eine einzige xml-Datei gemeldet werden kann. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die einzelnen Stoffe durch eine CAS- bzw. eine EC-Nummer eindeutig identifiziert sind und das pro Stoff nur eine Zusammensetzung gemeldet wird. Die Abgabe der Meldung auf diese Art erfordert auch gewisse EDV-Kenntnisse des Meldepflichtigen.

■ 3. Online-Einzelmeldung.

Im Rahmen von REACH-IT gibt es die Möglichkeit, die Daten für die Meldung zum Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis direkt einzugeben. Diese Variante ist speziell dann empfehlenswert, wenn nur wenige Stoffe zu melden sind, keine Registrierungsspflicht besteht bzw. noch keine Erfahrung mit IUCLID 5 vorhanden ist. Sie bietet sich damit insbesondere auch für kleinere und mittlere Unternehmen an.

■ 4. Online-Meldung in Form einer Zustimmung.

Im Rahmen von REACH-IT besteht auch die Möglichkeit, seine Meldepflicht in Form einer Zustimmung zu einer bereits gemeldeten Einstufung zu erfüllen. Diese Möglichkeit bietet sich speziell für Meldepflichtige an, die nur wenige Stoffe zu melden haben und die nur über begrenzte Informationen zu den jeweiligen Stoffen verfügen (z.B. Importeure).

Sind für einen Stoff mehrere Akteure meldepflichtig, dann können diese über REACH-IT auch gemeinsam eine Gruppenmeldung abgeben. Vor der eigentlichen Meldung muss in diesem Fall in REACH-IT zunächst die Gruppe angelegt werden.

Gruppenmeldungen müssen einvernehmlich erfolgen.

WO GIBT ES NÄHERE INFORMATIONEN ZU DIESER MELDEPFLICHT?

Die Rechtsgrundlage bilden die Artikel 39 bis 42 der CLP-Verordnung. Der vollständige Text der CLP-Verordnung ist beispielsweise über <http://wko.at/reach> unter „REACH-Rechtstext“ abrufbar.

Auf der Homepage der ECHA gibt es (in englischer Sprache und z.T. in allen Amtssprachen) Informationen und weiterführende Links zu detaillierten Leitfäden im Zusammenhang mit der Meldung (http://echa.europa.eu/reachit/inventory_notification_en.asp). Über diese Seite kommt man auch zu den für die Meldung erforderlichen EDV-Werkzeugen.

Weitere Informationen und Unterlagen zur CLP-Verordnung finden Sie unter www.wko.at/reach



WO FINDE ICH WEITERE INFORMATIONEN?

Die Wirtschaftskammer Österreich hat für Sie eine Reihe von **kostenlosen Informationen und Services zusammengestellt.**

REACH online

REACH-relevante Datensammlung unter wko.at/reach

Hier finden Sie unter anderem:

- **REACH in der Praxis**
Ein Leitfaden für Unternehmer
- **Das GHS-System in der Praxis**
Ein Leitfaden zur Einstufung und Kennzeichnung in der EU
- **REACH für Händler und Importeure**
Eine Übersicht zu Handel und Import
- **Das GHS-System in der EU**
Neue Regelung für die Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien

- **Liste mit REACH-ExpertInnen für Vorträge und Beratung**
- **REACH Newsletter**
elektronische Information zu aktuellen REACH Themen

REACH und CLP Ansprechpartner

WKÖ, Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik

DI Dr. Marko Sušnik, T +43 (0)5 90 900-4393, E marko.susnik@wko.at



Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend

Mit freundlicher Unterstützung des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend.



Dieser Folder wurde unter besonderer Mitwirkung des Bundesgremiums des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben sowie den Wirtschaftskammern Niederösterreich, Oberösterreich und Wien erstellt.



IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Wirtschaftskammer Österreich
Für den Inhalt verantwortlich: DI Dr. Marko Sušnik; Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik,
1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63; T +43 (0)5 90 900-4393, E marko.susnik@wko.at
Grafik: design.ag, www.designag.at; Druck: Holzhausen Druck + Medien